

## **Umsetzung der Neufassung der Justizaufsicht auf der Verordnungsstufe**

**(Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung  
des Bezirksgerichtspräsidenten)**

Die Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) stellt dem Grossen Rat folgenden Antrag:

In Art. 4 Abs. 4 soll der zweite Satz abgetrennt und als neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut gesetzt werden:

<sup>5</sup> Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.

### *Begründung*

Aus dem Wortlaut des von der Ständekommission vorgeschlagenen zweiten Satzes in Art. 4 Abs. 4 ist für die ReKo nicht klar, ob damit eine frühere Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Unzumutbarkeit der Fortführung beidseitig möglich ist. Mit der Einordnung in Abs. 4 könnte diese Regelung dahingehend ausgelegt werden, dass diese Möglichkeit nur dem Grossen Rat zustehen soll. Nach Auffassung der ReKo müssen aber beiden Seiten die Möglichkeit der früheren Auflösung eines nicht mehr zumutbaren Arbeitsverhältnisses haben. Mit der Abtrennung des zweiten Satzes von Art. 4 Abs. 4 und der Darstellung dieser Regelung als neuer Abs. 5 wird klar, dass die Möglichkeit der früheren Auflösung sowohl dem Grossen Rat als Arbeitgeber als auch dem Bezirksgerichtspräsidenten als Arbeitnehmer zusteht.